

Bei der Ausübung der Fischerei sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg, der Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg sowie der Polizeiverordnung für den Schluchsee in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese Angelkarte hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem gültigen Jahresfischereischein und ist nicht übertragbar. Beide Dokumente sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Angelkarte sowie unrechtmäßig benutztes Fanggerät oder geschonte Fische können bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

Es ist untersagt, die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen.

Angelgeräte und Köder: Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer und vom Boot aus. Hierbei dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Angelgeräte mit mehr als jeweils drei Haken benutzt werden. Während der Hecht- und Zander-. Schonzeit dürfen nur Kunstköder eingesetzt werden, die mit Einzelhaken bestückt sind.

Die Verwendung der Hegene mit maximal 5 Anbissstellen auf Felchen und Saiblinge ist erlaubt.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches sowie der Köderfischsenke im Schluchsee sind verboten. Köderfische dürfen nicht lebend zur Fischerei mitgenommen werden.

Auch als tote Köderfische nicht erlaubt sind: Alle nicht einheimischen Fischarten, Welse, Rapfen, sowie alle Fischarten, für die ein Schonmaß und eine Schonzeit gilt und alle Fischarten, die ganzjährig Schonzeit haben. Die Verwendung von Krebsen oder teilen davon als Köder sind grundsätzlich verboten. Nicht natürliches Anfütterungsmaterial ist unzulässig.

Die Angelkarte berechtigt nicht zum Angeln in den zufließenden Bächen sowie im Aufzuchtteich westlich der Muchenländer Brücke. Bei Höchststau des Sees ist die Grenze zwischen Stausee und dem Dresselbach die Bahnbrücke, für den Fischbach der Eisenträger (Abwasserkanalüberführung). Das Befahren der Mündungsbereiche der Bäche mit Booten ist verboten. Es ist untersagt, von der Staumauer aus zu angeln.

Welse, Rapfen sowie alle nicht einheimischen Fischarten wie z.B. Katzenwelse, Graskarpfen, Sonnenbarsche etc. sind auf jeden Fall beim Fang immer zu entnehmen und dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.

Markierte Fische, Fischsterben und sonstige Besonderheiten sind den entsprechenden Kartenausgabestellen oder Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Die Fischfangstatistik des Anglers wird für die Bewirtschaftungsplanung benötigt. Jeder Angler hat daher seine Fangstatistik abzugeben. Bei Nichtangabe der Fangstatistik ist die Ausstellung einer neuen Angelkarte nicht möglich.

ACHTUNG: Teilweise abweichend von der Landesfischereiverordnung gelten am Schluchsee folgende Regelungen:

Seeforelle, Bachforelle, Regenbogenforelle, Schonzeit 01.10. - 28.02. / Mindestmaß 50cm

Seesaibling, Schonzeit: 01.10. - 28.02. / Mindestmaß 30cm

Aal, Schonzeit: keine / Mindestmaß: 40cm

Felchen, Schonzeit: 15.10. - 10.01. / Mindestmaß: 30cm

Hecht, Schonzeit: 15.02. - 15.05. / Mindestmaß: 60cm

Zander, Schonzeit: 01.04. - 15.05. / Mindestmaß: 50cm

Quappe, Trüsche, Schonzeit: 01.11. - 28.02. / Mindestmaß: 30cm

Karpfen, Schonzeit: keine / Mindestmaß: 35cm

Schleie, Schonzeit: 15.05. - 30.06. / Mindestmaß: 25cm

Fangbegrenzung pro Tag:

2 Forellen insgesamt, 3 Seesaiblinge, 2 Hechte, 2 Zander, 4 Karpfen, 4 Schleien

Quelle: Vermögen und Bau Baden-Württemberg